

BEBAUUNGSPLAN DER ORTSGEMEINDE SPABRÜCKEN

FÜR DAS TEILGEBIET "IM HAMBUCH" - CAMPINGPLATZ

FLUR 1 - M. 1:1000

ANLAGE 1



Rechtsgrundlagen:

Baugesetzbuch (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 28.12.1986 (BGBl. I S. 2253) (insbesondere die §§ 1, 2, 3, 4, 8, 9, 10 und 30).

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO-Baunutzungsverordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.09.1977 (BGBl. I S. 1763), geändert durch Änderungsverordnung vom 19.12.1986 (BGBl. I S. 2665).

Landesbauordnung für Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 10.12.1986 (GVBl. S. 307).

Verordnung über die Ausarbeitung von Bauleitplänen über die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung 1981 - PlanZVO 81 vom 30.07.1981 (BGBl. I S. 833).

§ 17 des Landesgesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Landespflegegesetz - LPFG) in der Fassung vom 05.02.1979 (GVBl. S. 37).

§ 50 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) vom 15.03.1974 (BGBl. I S. 721), ber. S. 1193) zul. geändert durch Artikel 2 des 2. Gesetzes zur Änderung des Abfallbeseitigungsgesetzes vom 04.03.1982 (BGBl. I S. 281), 2. Gesetz zur Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 04.10.1985 (BGBl. I S. 1950).

Textfestsetzungen:

- | 1. Art der baul. Nutzung | Maß der baul. Nutzung |
|--------------------------|-----------------------|
| § 9 (1) 1 BauGB | § 9 (1) BauGB |
| § 1 (2) BauNVO | § 16 BauNVO |
- Sondergebiet (SO) § 10 BauNVO "Campingplatz" Zahl der Vollgeschosse: 1
Ausnahmen von der Zahl der Vollgeschosse können bei eingeschossigen Bauten zum Ausbau des talseitig freistehenden Kellergeschosses (Untergeschob), sofern sich diese Bauweise aus den natürlichen Geländegegebenheiten ergibt, gem. § 31 (1) BauGB in Verbindung BauNVO in Einvernehmen mit der Ortsgemeinde zugelassen werden.
- Das Sondergebiet (SO) "Campingplatz" mit den dazugehörigen zweckgebundenen baulichen Anlagen und Einrichtungen dient der Erholung.
Die in der Planurkunde eingetragenen, überbaubaren Grundstücksflächen sind durch Baugrenzen bestimmt. Auf diesen Flächen dürfen nur die zur Versorgung dieses Gebietes notwendigen Gebäude errichtet werden, wie Empfangs- und Verwaltungsgebäude, Wohngebäude für den Betreiber der Anlage, Sanitärgebäude, Freizeiträume, Verkauf, Restaurant, Kiosk, Nebengebäude und Service-Station errichtet werden.
 - Das Plangebiet ist nach Art der Nutzung in folgende Ordnungsbereiche unterteilt:
 - Ordnungsbereich 1
Flächen zum Aufstellen von Wohnwagen.
Zulässig sind nur Wohnwagen, die zum vorübergehenden Aufstellen und Bewohnen bestimmt sind i.S. des § 1 (1) Camping- und Wochenendplatzverordnung.
 - Ordnungsbereich 2
Flächen zum Aufstellen von Wohnwagen und Zelten.
Zulässig sind nur Wohnwagen und Zelte, die zum vorübergehenden Aufstellen und Bewohnen bestimmt sind i.S. des § 1 (1) Camping- und Wochenendplatzverordnung.
 - Ordnungsbereich 3
Flächen zum Aufstellen von Zelten.
Zulässig sind nur Zelte, die zum vorübergehenden Aufstellen und Bewohnen bestimmt sind i.S. des § 1 (1) Camping- und Wochenendplatzverordnung.
 - Ordnungsbereich 4
Flächen zum Aufstellen von Wohnfahrzeugen (Reisemobile).
Zulässig sind nur Reisemobile, die zum vorübergehenden Aufstellen und Bewohnen bestimmt sind i.S. des § 1 (1) Camping- und Wochenendplatzverordnung.
 - Ordnungsbereich 5
Flächen zum Aufstellen von Pkw-Wohnwagengespanne.
Zulässig sind nur Pkw-Wohnwagengespanne, die zum vorübergehenden Aufstellen und Bewohnen bestimmt sind i.S. des § 1 (1) Camping- und Wochenendplatzverordnung.
 - Verkehrsflächen nach § 9 (1) 11 BauGB
Die Verkehrsflächen u. Stellpl., auf denen Pkw's, Wohn- oder Wohnmob. fahren bzw. abgestellt werden, sind mit einem wasserundurchl. Belag zu versehen.
 - Gestalterische Festsetzungen (§ 9 (4) BauGB, § 86 LBauO)
 - Dachform, Dachneigung und Dacheindeckung.
Die Dächer sind als Sattel- oder Walmdächer auszubilden.
Die Dachneigung darf bei den Gebäuden 15° - 25° betragen.
Kniestock ist unzulässig.
Die Dacheindeckung ist nur mit dunklen, schieferfarbenen Materialien zulässig.
 - Einfriedigungen
Einfriedigungen als Abgrenzung von Standplätzen, sind nur als freiwachsende Hecken heimischer Gehölze zulässig.
 - Art der Gestaltung der Standplatzflächen für Wohnwagen und Zelte
Die Platzflächen, mit Ausnahme der unter 4. genannten Flächen sind nur als Rasen anzulegen oder als Schotterrassen zu befestigen.
 - Pflanzgebot (§ 9 (1) 25 BauGB)
Die in der Planurkunde mit einem Pflanzgebot gekennzeichneten Flächen sind mit standortgerechten Gehölzarten, heimischer Laubgehölze, zur Einbindung in die Landschaft, zu bepflanzen.
Hierzu eignen sich folgende Arten:

Acer pseudoplatanus	-	Bergahorn
Betula pendula	-	Sandbirke
Carpinus betulus	-	Hainbuche
Corylus avellana	-	Haselnuß
Crataegus oxyacantha	-	Weißdorn
Fagus sylvatica	-	Buche
Populus tremula	-	Aspe
Prunus spinosa	-	Schlehe
Quercus petraea	-	Traubeneiche
Quercus robur	-	Stieleiche
Rhamnus frangula	-	Faulbaum
Salix caprea	-	Salweide
Salix purpurea	-	Purpurweide
Sorbus aucuparia	-	Vogelbeere
Prunus avium	-	Vogelkirsche
Rosa canina	-	Hundsrose
Cornus sanguinea	-	Hartriegel
Euonymus europaeus	-	Pfaffenhütchen
Ligustrum vulgare	-	Liguster/Rainweide
Lonicera xylosteum	-	Heckenkirsche
Sambucus nigra	-	Schwarzer Holunder
Viburnum opulus	-	Masserschneeball

Das vorhandene Vogelschutzgehölz ist zu erhalten bzw. zu ergänzen.
Die Abgrenzungen der Standplatzflächen sind als freiwachsende Hecken heimischer Gehölze auszuführen.
Die in der Planurkunde eingetragenen Bäume sind nur als großkronige, heimische Gehölze zulässig.

7. Versorgungsleitungen (§ 9 (1) 13 BauGB)

Im Bereich der 20 kV Starkstromleitung ist beidseitig der Leitungssache ein Sicherheitsabstand von 10,750 m einzuhalten.
Auf diesen Flächen dürfen keine Pkw, Wohnwagen, Zelte und ähnliche Anlagen abgestellt oder aufgestellt werden.

8. Flächen für Aufschüttungen und Abgrabungen (§ 9 (1) 17 BauGB)

Im gesamten Plangebiet sind Abgrabungen und Erdaufschlüsse nur bis zu einer Tiefe von bis max. 0,50 m zulässig.

Hinweis:

a) Das Plangebiet liegt in der Wasserschutzzone III

b) Archäologische Funde müssen unverzüglich dem Landesamt für Denkmalpflege Abt. Archäologische Denkmalpflege gem. § 17 des Denkmalschutz- und -pflegegesetzes gemeldet werden.

Planzeichen

- | | |
|---------------------------------------|---|
| — Schwarze Linien: Kartierung | ☐ Öffentliche Verkehrsflächen |
| — Straßenbegrenzungslinien | ☐ Private Straßenflächen |
| — Baugrenzen | ☐ Wegeflächen zur inneren Erschließung |
| — 20 kV Starkstromleitung | ☐ Wirtschaftsweg |
| — Grenze des räuml. Geltungsbereiches | ☐ SO Sondergebiet, überbaub. Grundstücksfl. |
| I Zahl der Vollgeschosse | ☐ Pflanzgebot |
| ☐ Stellplätze | ☐ Pflanzgebot (Anpflanzen von Sträuchern) |
| ☐ Trafostation | ☐ Pflanzgebot (Anpflanzen von Bäumen) |
| ☐ Landwirtschaftl. Nutzfläche | ☐ Private Grünfläche (Spielplatz) |
| 1 Ordnungsziffer | ☐ Landschafts-Schutzpflanzung |
| | S Sanitärgebäude |
| | E Empfangs- u. Verwaltungsgebäude u.a. |

AUFSTELLUNGSBESCHLUSS VOM 24.08.88
DER ORTSBÜRGERMEISTER



DER BEBAUUNGSPLAN WURDE GEMASS § 10 DES
BAUGESETZBUCHES AM 21.05.90
VOM ORTSGEMEINDERAT ALS SATZUNG BESCHLOSSEN
DER ORTSBÜRGERMEISTER



IN KRAFT GETRETEN
MIT BEKANNTMACHUNG VOM
18.10.90



DER BEBAUUNGSPLAN HAT NACH BESCHLUSS
DURCH DEN ORTSGEMEINDERAT VOM 12.2.90
IN DER ZEIT VOM 12.03.90 BIS EINSCHL.
12.04.90 NACH § 3 BAUGB AUSGELEGEN
DER ORTSBÜRGERMEISTER



GEHÖRT ZUM BESCHIED VOM 18.03.1990
Az.: 6160-610-13/1014
GEGEN DIE SATZUNG WERDEN KEINE
BEDENKEN WEGEN RECHTSVERLETZUNG
I. S. V. § 11 (3) BAUGB GELTEND
GEMACHT:

KREISVERWALTUNG BAD KREUZNACH
I. V.
Meiborg
Ltd. Kreisrechtsdirektor